



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Stephanie Schmid in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagten Parteien **1. Porsche Austria GmbH & Co OG**, Louise-Piech-Straße 2, 5020 Salzburg, **2. Porsche Bank AG**, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg, beide vertreten durch Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,00), zu Recht:

1. Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, den Abschluss von Verbraucherleasingverträgen iSd § 26 Abs 1 VKrG unter Hinweis auf eine bestimmte monatliche Leasingrate oder sonstige auf die Kosten des Verbraucherleasingvertrages bezogene Zahlen zu bewerben, ohne dass die Werbung klar, prägnant und auffallend die in § 5 VKrG sowie in § 26 Abs 2 iVm § 25 Abs 2 VKrG angeführten Standardinformationen enthält, insbesondere, wenn diese auf Straßenplakaten nur im Kleindruck am unteren Plakatrand oder in der Internetbannerwerbung nicht ohne weitere Cursorbewegung ersichtlich oder in der Internetwerbung nicht in räumlichem Zusammenhang mit der blickfangartig herausgestellten Leasingrate, sowie in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit und/oder ohne weitere Untergliederung oder Hervorhebung unter anderem nicht zu den Standardinformationen zählenden Erläuterungen wiedergegeben werden, oder sinnliche Praktiken zu unterlassen.
2. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches mit Ausnahme der Kostenentscheidung, einschließlich des Ausspruchs über die Urteilsveröffentlichung auf ihrer Website, einmal für die Dauer von 30 Tagen auf ihrer Website mit der Adresse www.volkswagen.at oder, sollte sie diese Internetadresse ändern, auf ihrer Website mit der dann gültigen Internetadresse, zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schriftgröße und -farbe,

Farbe des Hintergrund und Zeilenabständen, wie im Text auf ihrer Website üblich, wobei die Urteilsveröffentlichung über einen zu Beginn der Startseite unübersehbar angebrachten Link direkt aufrufbar sein muss.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, einmal binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme der Kostenentscheidung unter Einschluss des Ausspruchs über die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung im genannten Printmedium, im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der Tageszeitung „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten im Fließtext, d.h. in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der beklagten Parteien, die dafür zur ungeteilten Hand haften, zu veröffentlichen.
4. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 7.524,88 (darin enthalten EUR 986,66 an USt und EUR 1.604,90 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die **klagende Partei** stellt das im Spruch ersichtliche Begehren mit der Begründung, dass die erstbeklagte Partei den Generalimport und Großhandel mit Kraftfahrzeugen u.a. der Marke Volkswagen betreibe. Die zweitbeklagte Partei fungiere beim Ankauf von Kraftfahrzeugen u.a. der Marke Volkswagen als Leasinggeberin. Die beklagten Parteien bewerben ein Leasingangebot der zweitbeklagten Partei für verschiedene Modelle der Marke Volkswagen als Bannerwerbung im Internet z.B. auf der Seite www.orf.at, auf der Homepage der erstbeklagten Partei und auf Straßenplakaten. Bei der Bannerwerbung im Internet sei blickfangartig herausgestellt der Kaufpreis sowie als Alternative die Leasingrate, wobei diese mit einer kleinen Fußnote versehen sei. Außerdem befinde sich unter der Abbildung ein Link „mehr erfahren“ und links unten ein „Rechtshinweis“. Wenn man den Cursor auf das Wort „Rechtshinweis“ bewege, würde sich ein schwer leserlicher kleingedruckter Text öffnen. Über die Bannerwerbung gelange man auf die Homepage der erstbeklagten Partei www.volkswagen.at. Erst am Seitenende im kleinen und hellgrau auf weißem Hintergrund gehaltenen Druck sei ein Text, der u.a. die Auflösung der Fußnoten 2 und 3 enthalte, nämlich zum Preis, Restwertleasing, Listenpreis, Verbrauch etc. Im selben Sujet sei das Straßenplakat verfasst. Die dortige Schriftgröße der Auflösung mag ausreichen, wenn man sich vor das

Plakat stelle und es mit einigem Zeitaufwand lese. Für den vorbeifahrenden Verkehr sei die Auflösung der Fußnote keinesfalls sinnerfassend lesbar.

Die erstbeklagte Partei habe die inkriminierte Werbung beauftragt. In der beanstandeten Werbung bewerben die beklagten Parteien einen bei der zweitbeklagten Partei abzuschließenden Restwertleasingvertrag, bei dem der Kunde bei Vertragsende für den vereinbarten Restwert einzustehen habe. Im Kleingedruckten sei der Restwert für den Golf Austria mit EUR 9.300,00, für den Polo Austria EUR 6.960,00 angegeben. Die AGB der zweitbeklagten Parteien sehen in Punkt 3.a. vor, dass der Leasingnehmer bei Beendigung für den Restwert einzustehen habe. Eine Kaufoption werde dem Leasingnehmer nicht eingeräumt. Es handle sich bei dem beworbenen Leasingvertrag um einen Verbraucherleasingvertrag iSd § 26 Abs 1 Z 4 VKrG. Den beklagten Parteien sei ein systematischer Verstoß gegen gesetzliche Gebote im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen vorzuwerfen, womit sie die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen. Daraus ergäbe sich der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei gem. § 28a Abs 1 KSchG.

Der aufgezeigte systematische Verstoß gegen § 5 Abs 1 VKrG lasse die Wiederholungsgefahr vermuten. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der umworbenen Verkehrskreise über den Gesetzesverstoß aufgeklärt zu werden. Im Sinne des Talionsprinzips werde Urteilsveröffentlichung auf der Webseite der erstbeklagten Partei und im Hinblick auf die Bannerwerbung im Internet und auf die Straßenplakate in der bundesweit erscheinenden Ausgabe der Kronen-Zeitung begehrt.

Die **beklagten Parteien** bestreiten, beantragen kostenpflichtige Klagsabweisung und wenden im Wesentlichen ein, dass ein repräsentatives Beispiel in Form einer Fußnote genüge. Besondere Hervorhebungen seien nicht notwendig, damit die in § 5 Abs 1 Z 1 bis 5 VKrG angeführten Standardinformationen als klar, prägnant und auffallend anzusehen seien. Abgesehen davon löse die bloße Angabe der monatlichen Rate schon von vornherein die Angabe der Informationspflicht iSd § 5 Abs 1 VKrG nicht aus. Die Informationspflichten gem. § 5 Abs 1 VKrG werden nur dann schlagend, wenn tatsächlich unter der konkreten Angabe von Kreditkosten geworben werde. Da die Werbung im konkreten Fall prima vista nur den Hinweis auf den Kaufpreis und auf die monatliche Mindestrate enthalte, werde dem Verbraucher kein Hinweis auf die konkreten Kosten eines speziellen Leasingangebotes unterbreitet. Dies ist lediglich ein allgemeiner Hinweis auf die Tatsache, dass für das konkrete Automodell ein Leasing angeboten werde, mit dem eine Finanzierung der Fahrzeuge grundsätzlich möglich wäre. Ohne Angabe der Monatsanzahl bleibe für den Verbraucher aber offen, ob es sich überhaupt um ein interessantes Finanzierungsmodell handle und sei vielmehr als Einladung zu begreifen, nähere Informationen einzuholen. Auch aus den Bestimmungen des UWG lasse

sich keine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen ableiten. Das Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei bestehe nicht zu Recht, da das Urteil in der Regel in jener Form und Aufmachung zu publizieren sei, in der auch die beanstandete Ankündigung veröffentlicht worden sei und nur im Umfang zuzusprechen, soweit dies zur Aufklärung der adressierten Verkehrskreise notwendig sei. Das beehrte Veröffentlichungsbegehren sei demzufolge völlig unangemessen. In vergleichbaren Fällen sei die österreichweite Veröffentlichung in einer Samstagausgabe der „Kronen-Zeitung“ für ausreichend befunden, eine gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage und in der Tageszeitung „Österreich“ bedürfe es jedenfalls nicht.

Bei der isolierten Angabe einer monatlichen Leasingrate handle es sich gerade um keine besonders günstige Zahl, weil sie überhaupt keine Informationen, schon gar keine besonders günstigen Teilinformationen über Kreditkosten enthalte. Ohne Angabe anderer relevanter Bezugsgrößen sei der Informationswert der isolierten Leasingrate schlichtweg nicht vorhanden. Eine mögliche Relevanz für die Irreführungsfahr bestehe mithin von vornherein nicht, sodass hierzu auch die Anwendung der Informationspflicht des § 5 Abs 1 VKrG im Gesetzestext keine Deckung finde.

Demnach steht folgender

SACHVERHALT

fest:

Die erstbeklagte Partei ist Großhändlerin für Volkswagenkonzern-Markenfahrzeuge. Die zweitbeklagte Partei ist Teil der Porsche Holding und bietet als international tätiges Finanzdienstleistungs-Unternehmen für Kfz ein umfassendes Spektrum; sie fungiert beim Ankauf von Kraftfahrzeugen, u.a. der Marke Volkswagen, als Leasinggeberin. Die beklagten Parteien haben ein Leasingangebot der zweitbeklagten Partei für verschiedene Modelle der Marke Volkswagen als Bannerwerbung im Internet beworben, dies z.B. auf der Seite www.orf.at, daneben aber auch auf der Homepage der erstbeklagten Partei sowie auf Straßenplakaten (Außerstreitstellung).

Die Marke Volkswagen ist eine der meist verkauften Automarken am österreichischen Markt, beliebtestes Modell ist dabei der Golf (unstrittig).

Auf der Website www.orf.at ist folgende Werbung ersichtlich (Beilage .A):

news ORF.at

Bregenz -0,9 °C

ORF LICHT INS DUNKEL Jetzt spenden

TVthek Radio Debatte Österreich Wetter Sport News ORF.at im Überblick

ANTRAG AUF MINDESTSICHERUNG
Mindestsicherungsbeitrag und Grundbetrag zur Deckung
Wien setzt Regierungsentwurf nicht um

SPORT "Big George" Foreman wird 70

ÖSTERREICH Stadt Wien
Wiener Bezirkschef will "Teilzeitparkpicker"

SCIENCE Ältere teilen eher „Fake News“
Schneemassen: Etliche Orte weiter nicht erreichbar

Überraschungsjäger im DR Kongo

INLAND Van der Bellen kritisiert Attacken der FPÖ gegen Caritas
Regierung startet Klausur zu Steuerreform und Pflege
Antisemitische Chats von AG-Mitgliedern: Keine Anklage

AUSLAND Proteste bei Besuch Merkels in Athen erwartet
Dschihadisten übernehmen Kontrolle über Idlib
Chinas Xi sieht „historische Chance“ für Korea

EU Österreich mit zweithöchsten Forschungsausgaben in EU
Salvini treibt rechtes Wahlbündnis voran

SPORT Volleyball-Herren schaffen erstmals EM-Qualifikation
Walkner fällt bei Rallye Dakar nach Fahrfehler zurück

WIRTSCHAFT Zehntausende von Streiks auf deutschen Flughäfen betroffen
Insider: Fiat Chrysler will in Abgasaffäre 700 Mio. Dollar zahlen
Nur langsame Annäherung in Handelsstreit USA - China

BUNDESLAND Bundesland-Nachrichten einrichten

Der neue Golf Austria.
Jetzt ab € 14.990,-¹⁾ Oder mtl. ab € 289,-²⁾

Alle dabei! Leasing
✓ € 0,- Anzahlung
✓ Inkl. Versicherungen
✓ Inkl. Servicepaket

Mehr erfahren

Rechtshinweis

Wenn man den Cursor nach links unten auf „Rechtshinweis“ bewegt, ist folgender schwer leserlicher Text ersichtlich, welcher in wesentlich kleineren Buchstaben und weniger auffällig als der Preis und die monatliche Leasingrate gedruckt ist (Beilage ./B, unstrittig):

„Preise u. Boni sind Richtwertpreise inkl. NoVA u MwSt. u. Werden vom Listenpreis abgezogen. 1) Ausgelobter Preis bereits abzgl. EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus bei Finanzierung über die Porsche Bank u. EUR 500,- Versicherungsbonus bei Abschluss einer vollKASKO Versicherung über die Porsche Versicherung. EUR 500,- Servicebonus erhältlich bei Abschluss eines Porsche All inclusive-Pakets. Gültig bis 30.6.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) für Privatkunden. 2) Restwertleasing inkl. USt, NoVA, EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus, EUR 500,- Versicherungsbonus u. EUR 500,- Servicebonus. Aktion gültig bis 30.6.2019 ausg. Polo Austria bis 30.3.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) bei Finanzierung eines max. 18 Monate alten Jungwagens ab EZ, Abschluss einer vollKASKO-Versicherung und Abschluss eines Porsche Bank All inclusive-Pakets. Mindestlaufzeit 36 Monate, 10.000 km/Jahr, keine Eigenleistung, Versicherungsstufe 0, vollKASKO Selbstbehalt

EUR 350,- bei Reparatur in einer Markenwerkstatt, Haftpflicht Anmeldebezirk S, ab 24 Jahre, Golf Austria: Zzgl. gesetzl. Vertragsgebühr EUR 78,40 und Bearbeitungsgebühren EUR 106,69, Gesamtleasingbetrag EUR 15.639,29, Restwert EUR 9.300,-, Sollzinssatz 3,5% var., Effektivzinssatz 4,18%, Effektivzinssatz inkl. KASKO 9,97%. Polo Austria: Zzgl. gesetzl. Vertragsgebühr EUR 55,79 und Bearbeitungsgebühren EUR 100,-, Gesamtleasingbeatrag EUR 11.489,43, Restwert EUR 6.960,- Sollzinssatz 3,5% var., Effektivzinssatz 4,26%, Effektivzinssatz inkl. KASKO 9,75%. Ausgen. Sonderkalk. Für Flottenkunden u. Behörden. Die Aktion ist limitiert u. Kann pro Käufer nur 1 x in Anspruch genommen werden. Nur mit ausgewählten Aktionen kombinierbar. Angebote u. Aktionen gelten nur bei teilnehmenden VW Betrieben. Solange der Vorrat reicht. Verbrauch: 4,2 -4,8 l/100 km. CO2-Emission: 109 – 111 g/km. Symbolfotos Stand 01/2019“.

Über die Bannerwerbung gelangt man auf die Homepage der Erstbeklagten www.volkswagen.at, auf welcher „die neuen Austria Modelle – Polo und Golf jetzt im Alles-dabei-Leasing“ beworben werden (Beilage ./C, unstrittig):

Auf dieser Seite werden „Der neue Golf Austria jetzt ab EUR 14.900,--¹ oder mtl. ab EUR 289,-² im Alles-dabei-Leasing“ sowie „Der neue Polo Austria jetzt ab EUR 10.990,-¹ oder mtl. ab EUR 219,-³ im Alles-dabei-Leasing“ vorgestellt. Es folgt „Der neue Tiguan Austria ab EUR 23.990,-⁴ „sowie die Ankündigung „up! Austria & Passat Variant Austria ab EUR 8.999,-⁴ bzw. EUR 29.190,-⁴“. Alle Ankündigungen sind mit Lichtbildern der entsprechenden Autos versehen. Nach diesen Werbeankündigungen folgen Links für die Möglichkeiten „Neuwagen konfigurieren“, „sofort verfügbare Neuwagen“ und „Onlineangebote“, sodann Links zu „Gebrauchtwagen“, „Schnäppchen von Volkswagen“ und „Probefahrt“, gefolgt von Links zu „Infomaterial“, „Händlersuche“ und „Volkswagen für Unternehmer“. Am Seitenende ist in kleinem und hellgrau auf weißem Hintergrund gehaltenen Druck ein Text, der unter anderem die Auflösung der Fußnoten 2 und 3 enthält, ersichtlich, welcher wie folgt lautet:

„Alle Preise und Boni sind unverbindl. empf., nicht kartell. Richtpreise inkl. NoVA u. MwSt. Preisnachlässe werden vom unverbindl. empf., nicht kartell. Listenpreis abgezogen.

1) Ausgelobter Preis bereits abzüglich Porsche Bank Bonus, Versicherungsbonus u. Servicebonus: EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus bei Finanzierung über die Porsche Bank u. Zusätzlich EUR 500,- Versicherungsbonus bei Abschluss einer volKASKO Versicherung über die Porsche Versicherung. Gültig bis 30.6.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) für Privatkunden. EUR 500,- Servicebonus erhältlich bei Abschluss eines Porsche Bank All Inclusive-Pakets. Gültig bis 30.6.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum). Ausgen. Sonderkalk. für Flottenkunden u. Behörden.

2) Restwertleasing inkl. USt, NoVA, EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus, EUR 500,- Versicherungsbonus und EUR 500,- Servicebonus. Aktionen gültig bis 30.06.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) bei Finanzierung eines max. 18 Monate alten Jungwagens ab EZ, Abschluss eines Porsche Bank All Inclusive-Pakets. Mindestlaufzeit 36 Monate. Ausg. Sonderkalk. f. Flottenkunden und Behörden. Zzgl gesetzl. Vertragsgebühr EUR 78,40 und Bearbeitungsgebühren EUR 106,69, Gesamtleasingbetrag EUR 15.639,29, Laufzeit 36 Monate, 10.000 km/Jahr, keine Eigenleistung, Restwert EUR 9.300,-, Sollzinssatz 3,5 % var., Effektivzinssatz 4,18 %. Versicherungsstufe 0, vollKASKO Selbstbehalt EUR 350,- bei Reparatur in einer Markenwerkstatt, Haftpflicht Anmeldebezirk S, ab 24 Jahre, Effektivzinssatz inkl. KASKO 9,97 %. Die Aktion ist limitiert u. Kann pro Käufer nur 1 x in Anspruch genommen werden. Nur mit ausgewählten Aktionen kombinierbar. Angebote u. Aktionen gelten nur bei teilnehmenden VW Betrieben. Solange der Vorrat reicht.

3) Restwertleasing inkl. USt, NoVA, EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus, EUR 500,- Versicherungsbonus und EUR 500,- Servicebonus. Aktionen gültig bis 31.3.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) bei Finanzierung eines max. 18 Monate alten Jungwagens ab EZ, Abschluss einer vollKASKO-Versicherung und Abschluss eines Porsche Bank All Inclusive-Pakets. Mindestlaufzeit 36 Monate. Ausg. Sonderkalk. f. Flottenkunden und Behörden. Zzgl. gesetzl. Vertragsgebühr EUR 55,79 und Bearbeitungsgebühren EUR 100,-, Gesamtleasingbetrag EUR 11.489,43, Laufzeit 36 Monate, 10.000 km/Jahr, keine Eigenleistung, Restwert EUR 6.960,-, Sollzinssatz 3,5% var., Effektivzinssatz 4,26%. Versicherungsstufe 0, vollKASKO Selbstbehalt EUR 350,- bei Reparatur in einer Markenwerkstatt, Haftpflicht Anmeldebezirk S, ab 24 Jahre, Effektivzinssatz inkl. KASKO 9,75%. Die Aktion ist limitiert u. Kann pro Käufer nur 1 x in Anspruch genommen werden. Nur mit ausgewählten Aktionen kombinierbar. Angebote u. Aktionen gelten nur bei teilnehmenden VW Betrieben. Solange der Vorrat reicht.

4) Unverbindl. Empf., nicht kartell. Listenpreis inkl. NoVA u MwSt. Preisnachlässe werden vom unverbindl. empf., nicht kartell. Listenpreis abgezogen. Ausgelobter Preis bereits abzüglich Porsche Bank Bonus u. Versicherungsbonus; EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus (Ausnahme up!: EUR 500,-) bei Finanzierung über die Porsche Bank und EUR 500,- Versicherungsbonus bei Abschluss einer vollKASKO Versicherung über die Porsche Versicherung. Gültig bis 30.6.2019 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) für Privatkunden.

Abbildungen zeigen teilweise Mehrausstattungen gegen Aufpreis. Symbolfotos. Angebote nur bei teilnehmenden VW Betrieben. Solange der Vorrat reicht. Die Angaben entsprechen den zum Zeitpunkt der Drucklegung vorhandenen Kenntnisse. Satzfehler sowie Änderungen vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich vor Abschluss des Kaufvertrages über den genauen Ausstattungs- bzw. Serienumfang sowie den Preis Ihres Fahrzeuges.

Verbrauch: 4,2 -4,8 l/km. CO2-Emission: 95 – 123 g/km. Symbolfotos Stand 12/2018.“

Auf die gleiche Art und Weise ist das Straßenplakat verfasst. Auf diesem ist der neue Golf Austria zum groß herausgestellten Preis von ab EUR 14.990,- oder monatlich ab EUR 289,- abgebildet. Sowohl der Kaufpreis als auch die Leasingrate ist mit einer Fußnote versehen, die am Plakatende aufgelöst wird. Die Schriftgröße der aufgelösten Fußnoten reicht aus, wenn man vor dem Plakat steht und liest; jedoch nicht für den vorbeifahrenden Verkehr; sie sind in wesentlich kleineren Lettern und weniger auffallend gedruckt als die monatliche Leasingrate (unstrittig, Beilage ./D). Die Plakatwerbung ist wie folgend (Beilage ./D):



Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung 03/2017, welche den mit den Verbrauchern abgeschlossenen Leasingverträgen der zweitbeklagten Partei zugrunde liegen, enthalten unter anderem folgendes (unstrittig, Beilage ./E):

„Besondere Bedingungen für Restwert Leasing (RLB)

...

2. Ermittlung des kalkulatorischen Restwertes zum Abrechnungstichtag

a) vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer: Der kalkulatorische Restwert vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ergibt sich aus der Formel „(Ausstehende Entgelte bis zur Erreichung der Kalkulationsbasisdauer + vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer minus Depot) abgezinst mit dem 3-Monats-EURIBOR lt. 6. zzgl. Depot“ (...)

b) bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer: vereinbarter Restwert laut Vertrag (...)

c) nach Erreichung der Kalkulationsbasisdauer: Endet der Vertrag nach der Kalkulationsbasisdauer, wird der Restwert lt. Vertrag monatlich um einen Betrag gesenkt, der sich aus der Formel: „(Basispreis minus vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer) dividiert durch die Kalkulationsbasisdauer“ ergibt.

3. Vertragsabrechnung

a) bei ordentlicher Kündigung durch den Leasingnehmer: Die Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert zum Abrechnungstichtag und dem nach 1. ermittelten Betrag wird mit dem Kunden verrechnet, wobei ein eventueller Mehrerlös zu 75% gutgeschrieben wird.

Für Konsumenten: Die Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert zum Abrechnungstichtag und dem nach 1. ermittelten Betrag wird vor Ende der Kalkulationsbasisdauer mit dem Kunden zu 100% verrechnet. Ab Erreichung der Kalkulationsbasisdauer wird dieser Betrag dem Kunden zu 75% verrechnet, ein eventueller Mehrerlös wird in jedem Fall zu 75% gutgeschrieben.

(...)

b) bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden: PORSCHE erhält eine Entschädigung in Höhe des kalkulatorischen Restwertes gem. 2., wobei Versicherungs- und Verwertungserlöse gem. 1. gutgeschrieben werden.

c) bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. 4 ALB (Konventionalstrafe): Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHE steht ihr eine Konventionalstrafe zu, die sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert gem. 2. und dem Ergebnis der Verwertung nach 1. ergibt, wobei die Konventionalstrafe nach § 1336 Abs 2 ABGB gemäßigt werden kann.

(...) (Beilage ./E).

Dieser Sachverhalt beruht auf folgender

BEWEISWÜRDIGUNG:

Die einzelnen Feststellungen stützen sich, soweit sie nicht ohnedies auf außer Streit gestellten oder unbestritten gebliebenen Behauptungen basieren, auf die jeweils in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden. Widersprüchliche Beweisergebnisse liegen in den entscheidungswesentlichen Fragen nicht vor.

Dass die Angaben laut § 5 VKrG in kleineren Lettern und weniger auffällig als die Ankündigung der monatlichen Leasingrate jeweils abgedruckt sind, ergibt sich aus den Beilagen ./B, ./C und ./D und wurde darüber hinaus auch nicht bestritten. Ebenso blieb unbestritten, dass die Marke Volkswagen eine der meist verkauften Automarken am österreichischen Markt ist, wobei das beliebteste Modell Golf ist.

Der festgestellte Sachverhalt führt zu folgender

RECHTLICHEN BEURTEILUNG:

Ein verbandsklagebefugter Verein ist legitimiert, auf den Verstoß gegen § 5 VKrG gestützte Unterlassungsansprüche geltend zu machen (RIS-Justiz RW0000930). Die klagende Partei ist ein klagebefugter Verein iSd § 29 KSchG.

Auf Verträge, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts (mit hier nicht relevanten Ausnahmen) anzuwenden (§ 25 Abs 1 Satz 1 VKrG), sohin auch die in § 5 Abs 1 VKrG geregelten Informationspflichten.

Ein Leasingvertrag beinhaltet Elemente von Miete und Kauf; je nach der individuellen Ausgestaltung des Vertrags entspricht er eher dem einen oder dem anderen Typ (RIS-Justiz RS0020007). Beim Finanzierungsleasing steht nicht die vorübergehende Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit des Wirtschaftsguts im Vordergrund; es geht vielmehr darum, dass sich der Leasingnehmer für den dauernden Einsatz eines bestimmten Guts entschieden hat, aber aus Gründen der Finanzierung den Leasingvertrag wählt, weshalb der Leasinggeber hier mehr oder weniger vor allem die Funktionen eines Kreditgebers hat (RIS-Justiz RS0020750). Für das Vorliegen des Finanzierungsleasings sprechen die Unkündbarkeit für den Leasingnehmer, die Möglichkeit des Ankaufs des Fahrzeugs zum kalkulierten Restwert und der Umstand, dass der Leasingnehmer das wirtschaftliche Risiko einer Wertminderung trägt (3 Ob 12/09z).

Gemäß § 26 Abs 1 VKrG gelten Verträge, bei denen ein Unternehmer einem Verbraucher eine Sache entgeltlich zum Gebrauch überlässt, als Finanzierungshilfe im Sinn des § 25 Abs 1 VKrG, wenn im Vertrag selbst oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart ist, dass der Verbraucher zum Erwerb der Sache verpflichtet ist (Z 1), der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen kann (Z 2), der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags das Recht hat, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und er, falls er dieses

Recht nicht ausübt, dem Unternehmer dafür einzustehen hat, dass die Sache diesen Wert hat (Z 3), oder der Verbraucher dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben (Z4).

Ein Kfz-Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung, bei dem der Leasingnehmer die Erhaltungspflicht trägt und verschuldensunabhängig für einen vereinbarten Zustand und eine Kilometerzahl einzustehen hat, berücksichtigt sowohl das Finanzierungselement als auch das Amortisationsinteresse und ist schon unter dem Gesichtspunkt des Umgehungsschutzes den Schutzbestimmungen des VKrG zu unterstellen (RIS-Justiz RS0130062, 4 Ob 24/15f). Selbst wenn sohin keine Möglichkeit bestünde, das Fahrzeug am Ende der Laufzeit anzukaufen, der Leasingnehmer jedoch mit einem Restwertrisiko belastet ist (§ 26 Abs 1 Z 4 VKrG), sind die verbraucherkreditrechtlichen Regelungen des VKrG anwendbar, um Umgehungen zu vermeiden (*Zöchling/Jud*, Verbraucherkreditgesetz § 26 Rz 11f). Es schadet dabei nicht, wenn zwingend Versicherungsverträge – zumal auf Kosten des Leasingnehmers – abgeschlossen werden müssen, um Schäden abzudecken, da die Haftung des Leasingnehmers gemäß AGB nicht auf den Umfang einer seitens der Versicherung geleisteten Summe beschränkt ist (4 Ob 24/15f)

Die von der zweitbeklagten Partei angebotenen Leasingverträge sind daher vom Anwendungsbereich des VKrG umfasst und fallen unter § 26 Abs 1 Z 4 VKrG.

Dem Wortlaut des § 5 VKrG lässt sich im Gegensatz zu jenem des § 6 VKrG nicht entnehmen, dass diese Bestimmung sich einzig an den Kreditgeber richtet, sondern ist bereits aus Zwecken des Umgehungsschutzes auch eine die Werbemaßnahmen eines Kreditgebers Übernehmende oder zumindest Mittragende Adressatin dieser Schutzbestimmungen. Gemeinsam von der erst- und zweitbeklagten Partei betriebene Websites oder Werbeauftritte müssen dem Regime der Informationspflichten und Transparenzkriterien daher jedenfalls unterliegen.

Normzweck des § 5 VKrG ist es, dem Verbraucher schon in der Phase der Geschäftsanbahnung vor Augen zu führen, mit welchen Belastungen er bei Eingehung des beworbenen Produkts zu rechnen hat und ihn derart in die Lage zu versetzen, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Dem Verbraucher soll ermöglicht werden, die Konditionen des Anbieters und damit die von ihm zu tragende Gesamtbelastung vollständig zu überschauen. Dieser Normzweck verlangt Transparenz in der Darstellung der Kostenbelastung auch für solche Nebenleistungen, die nicht ausnahmslos jeden Vertragspartner treffen, sondern deren Erfordernis nur im Einzelfall gegeben ist (RIS-Justiz RS0129480).

Werden in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels folgende Standardinformationen enthalten: den festen oder variablen Sollzinssatz oder den festen und den variablen Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten des Kredits einbezogenen Kosten, im Fall einer Kombination von festem und variablem Sollzinssatz die Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes (Z 1), den Gesamtkreditbetrag (Z 2), den effektiven Jahreszins (Z 3), gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags (Z 4) und gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Teilzahlungen (Z 5 - § 5 Abs 1 VKrG).

„Auffallend“ bedeutet dabei, dass die Informationen relativ zu den sonstigen Aussagen des Werbetexts nicht in den Hintergrund treten dürfen. Bisweilen wird darunter auch verstanden, dass die Informationen an optisch hervorgehobener Stelle erteilt werden müssen. Nach anderer Ansicht reicht es aus, dass die Informationen im Vergleich zur sonstigen Werbeaussage nicht ungebührlich zurücktreten. Jedenfalls muss der verständige, durchschnittlich informierte und aufmerksame Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzt werden, die erteilten Informationen zu identifizieren und deren Bedeutung richtig einzuordnen. Dabei ist unter anderem die Schriftgröße, das Schriftbild und der Kontrast zwischen Buchstaben und Hintergrund zu beachten. Es wird auch gefordert, dass sämtliche Zahlenangaben in derselben Art und Weise dargestellt werden (*Schurr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch [Klang]*³ § 5 VKrG Rz 10). Bei optisch wahrnehmbaren Werbemaßnahmen müssen die nach § 5 VKrG zu erteilenden Informationen dem Verbraucher ins Auge fallen (OLG Wien 129 R 32/18a mwN).

In der Internetwerbung sind alle wesentlichen Informationen auf derselben Ebene einer Internetseite zu erteilen. Sämtliche Pflichtangaben sind bereits auf der Einzelseite aufzuführen, auf der erstmals konkrete kostenbezogene Zahlen genannt werden; eine Ausgestaltung, die den Verbraucher zum Durchblättern von Unterseiten oder zum Anklicken von Zeichen oder Buttons zwingt, um alle Pflichtangaben in Erfahrung zu bringen, genügt den Vorgaben des § 5 VKrG nicht (*Pesek*, *Der Verbraucherkreditvertrag* [2012] Seite 26f). Sind im Internet mehrere Seiten durchzublättern bzw. anzuklicken, muss bereits die erste Seite, die auf die Kreditkosten (hier: Leasingkosten) Bezug nimmt, den Anforderungen des § 5 VKrG entsprechen (OLG Wien 129 R 32/18a mwN).

Wird auf der Startseite einer Homepage die Leasingrate als wesentliches Werbeargument für die beworbene Finanzierung hervorgehoben, dann reicht es nicht, wenn die Standardinformationen gemäß § 5 VKrG nur auf einer gesondert aufzurufenden Unterseite angegeben werden (RIS-Justiz RW0000931).

Aus der Rechtsprechung ist daher auch abzuleiten, dass Leasingkosten, also die Angabe der monatlichen Leasingrate, zu den Kreditkosten zählen, so dass dadurch die Informationspflicht des § 5 VKrG ausgelöst wird (vgl. Werbeschaltungen zu 4 Ob 70/14v, 4 Ob 24/15f).

Durch die Internetwerbung der beklagten Parteien werden die Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG nicht erfüllt, da sich die von § 5 VKrG geforderten Standardinformationen erst durch Bewegung des Cursor auf den Button Rechtshinweise befinden, obwohl auf der Bannerwerbung auf der Website www.orf.at das Leasingangebot unter Hervorhebung einer monatlichen Rate beworben wird. Erst durch Bewegung des Cursors auf den Button Rechtshinweise öffnet sich ein Feld mit einem schwer leserlichen Text. Ebenso gelangt man über diese Bannerwerbung auf die Homepage www.volkswagen.at, auf welcher sich erst nach Ankündigung aller Modelle, Konfigurationsmöglichkeiten etc. am Seitenende ein Text in kleinerer Schriftgröße befindet, der einerseits die Fußnoten auflöst und Informationen über Preis, Restwertleasing etc. enthält.

Dadurch wird die Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Verbrauchers auf die niedrige Leasingrate gelenkt, ohne dass dieser gleichzeitig und auffallend die für ihn relevanten Standardinformationen zur beworbenen Finanzierung erhält. Gerade dies will § 5 VKrG aber verhindern. Da hier bereits auf der Startseite die Leasingrate als wesentliches Werbeargument für die beworbene Finanzierung hervorgehoben wird, ist auch die Angabe der Standardinformationen gut leserlich auf einem auf dieser Seite und nicht erst über Öffnen eines Buttons oder weiteren Link bzw. Anführen am Seitenende, nach Ankündigung aller Modelle, Konfigurationsmöglichkeiten etc. zu fordern. Nur eine Darstellung der Standardinformationen im unmittelbaren Zusammenhang mit der erstmaligen Hervorhebung einer bestimmten werbewirksamen Zahl, wie der monatlichen Leasingrate, entspricht dem Gesetzeszweck, den Verbraucher möglichst früh über den tatsächlichen Inhalt eines zahlenmäßig beworbenen Angebots zu informieren und eine Irreführung hintan zu halten. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der auf der Startseite befindliche Link nicht ausreichend klar erkennen lässt, dass auf der damit aufrufbaren Button/(Unter-)Seite eine Darstellung der vom Gesetz geforderten Standardinformationen erfolgt. Außerdem sind diese auch im Vergleich zu der auf der Startseite hervorgehobenen Leasingrate nicht besonders auffällig dargestellt. Den Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG wurde somit nicht entsprochen.

Nichts anderes gilt für die Werbung der beklagten Parteien auf den Straßenplakaten, wo der Verbraucher erst, wenn er direkt vor dem Plakat steht, die Informationen nach § 5 VKrG wahrnimmt, welche jedoch wiederum im Vergleich zur hervorgehobenen Leasingrate nicht besonders auffällig und in wesentlich kleineren Lettern abgedruckt sind, was jedenfalls den Anforderungen des § 5 Abs 1 VKrG widerspricht.

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Nur durch

vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung kann die Wiederholungsgefahr beseitigt werden. Hierzu kann die zu § 14 UWG ergangene Rechtsprechung herangezogen werden (RIS-Justiz RS0111637). Die Unterlassungsklage – auch nach §§ 28 ff KSchG (*Krejci in Rummel ABGB*³ § 30 KSchG Rz 18) – nach einem bereits erfolgten Eingriff setzt gleichfalls die Gefahr eines künftigen (weiteren) Eingriffs (Wiederholungsgefahr) voraus. Dass eine Wiederholung lediglich denkbar oder möglich ist, reicht zwar grundsätzlich nicht aus. Nach der Rechtsprechung ist bei der Annahme von Wiederholungsgefahr aber eher großzügig vorzugehen. Wichtige Anhaltspunkte liefern die Art des Eingriffs und insbesondere die Willensrichtung des Täters, welche vor allem auch aus seinem Verhalten nach der Beanstandung oder insbesondere während des Rechtsstreits erschlossen werden kann; maßgeblich ist, ob dem Verhalten des Täters in Gesamtwürdigung der ernstliche Wille entnommen werden kann, sich weiterer Störungen zu enthalten. Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn die ernstliche Besorgnis weiterer Störungshandlungen durch den Beklagten besteht und die auf Lebenserfahrung und Willensrichtung des Verletzers basierende Vermutung begründet ist, der Verletzer werde sich mit dieser einen Verletzung nicht begnügen (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG*² § 14 Rz 14). Da die beklagten Parteien ihren Verstoß im Verfahren verteidigen und der Auffassung sind, dass sie zu dem beanstandeten Verhalten berechtigt sind, liegt gegenständlich Wiederholungsgefahr vor.

Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963). Die Berechtigung des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß ein schutzwürdiges Interesse besteht (RIS-Justiz RS0079737).

Wird die rechtswidrige Handlung im Internet begangen, so kann auf Veröffentlichung im Internet erkannt werden. Suchen voraussichtlich nicht alle ehemaligen Kunden eines Unternehmens, die ein objektives Interesse an der Information über dessen bedenkliche Geschäftspraktiken bei Vertragsabschlüssen haben, neuerlich die Internetseiten des Unternehmens auf, so ist ein Unterlassungsurteil in der Regel nicht nur dort zu veröffentlichen (6 Ob 228/16x).

Die begehrte Urteilsveröffentlichung dient der Information der durch die Werbeankündigungen angesprochenen Verkehrskreise und muss in einem angemessenen Verhältnis zur zum festgestellten Rechtsbruch und dessen Wirkungen stehen. Dem wird eine Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung sowie auf der Website der erstbeklagten Partei gerecht. Hinsichtlich des auf der unternehmenseigenen Homepage veröffentlichten Verstoßes hat die Veröffentlichung des stattgebenden Urteils jedenfalls auch

über dasselbe Medium zu erfolgen. Hinsichtlich des Adressatenkreise der Website www.orf.at und der Straßenplakate ist eine Veröffentlichung in der Kronen Zeitung jedenfalls als geeignet und nicht überschießend zu betrachten, möglichst zahlreiche durch die Anzeige auf www.orf.at und der Straßenplakate erreichte Verbraucher vom Verstoß in Kenntnis zu setzen.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO und ist die Folge des in einem Unterliegen der beklagten Parteien bestehenden Verfahrensausganges. Einwendungen gegen die Kostennote der klagenden Partei wurden nicht erhoben.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 25
Salzburg, 9. Juli 2019
Mag. Stephanie Schmid, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG